Satzung zur Einhaltung der Steuervorschriften
der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

Präambel

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24, 32 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Steuerliches Leitbild

(1) [1]Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ist eine aus Gründen des Gemeinwohls gebildete Gebietskörperschaft, die aus benachbarten Gemeinden des gleichen Landkreises besteht. [2]Sie erfüllt neben den Ortsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. [3]Damit die Verbandsgemeinde der Erklärung der Steuerpflichten in geordneter Form nachkommt, beschließt der Verbandsgemeinderat folgende Tax-Compliance-Satzung. [4]Die Tax-Compliance-Satzung legt verbindlich die Rahmenbedingungen des steuerlichen Handelns fest und schafft umfassend Bewusstsein und Transparenz. [5]Die Tax-Compliance-Satzung ergänzt die jeweilige externe Gesetzgebung, hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften und auch interne Richtlinien und Anweisungen. [6]Die Tax-Compliance-Satzung richtet sich an alle Amtsträger und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich und der angeschlossenen und rechtlich unselbstständigen Gruppierungen unabhängig von der jeweiligen Funktion.

(2) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich leisten im Rahmen der Gesetze auf unterschiedliche Art und Weise ihren Beitrag zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner.

(3) [1]Zum Beitrag aller Amtsträger und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde gehört unmittelbar die Einhaltung von Steuergesetzen und die Ablehnung jeder Form von Gestaltungsmissbrauch. [2]Ein Gestaltungsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Ziels unangemessen ist, der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. [3]Mit dieser Tax-Compliance-Satzung ist die Steueroptimierung zu Lasten der Finanzverwaltung und die steuerliche Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung grundsätzlich vereinbar.

(4) Es wird höchsten Wert auf die vollständige und fristgemäße Abgabe von Steuererklärungen und die rechtzeitige Abführung von Steuern und Sozialabgaben durch die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich gelegt.

§ 2 Verantwortung für die steuerlichen Pflichten

[1]Für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ist nach außen jeweils der Bürgermeister verantwortlich. [2]Mögliche Delegationen ergeben sich – sofern nicht unmittelbar oder mittelbar durch diese Tax-Compliance-Satzung definiert – aus den sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen. [3]Im Folgenden werden alle Personen und Organisationseinheiten, denen Aufgaben zur Erledigung steuerrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer vertikalen Delegation übertragen worden sind, unter dem Begriff Steuerfunktion(en) zusammengefasst. [4]Es ist sicherzustellen, dass eindeutige Zuständigkeiten in verlässlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen organisiert werden und steuerrelevante Aufgaben nicht von Personen erledigt werden, denen Aufgaben der Rechnungsprüfung zugeordnet sind.

§ 3 Tax-Compliance-Management-System

[1]Der Umfang formeller und materieller Steuerpflichten erfordert die dauerhafte Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich zur vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller steuerlichen Pflichten. [2]Dafür ist es notwendig, dass die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Steuerfunktionen, die in der Erfüllung von steuerlichen Pflichten innerhalb und außerhalb der Organisation einbezogen sind, schriftlich festgelegt werden. [3]Um auf Änderungen steuerlicher Vorschriften und Verfahren angemessen reagieren zu können, müssen die steuerrelevanten Prozesse regelmäßig sachgerecht analysiert, überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. [4]In diesem Sinne werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der auf unterschiedlichen Ebenen mit den Steuerpflichten befassten Mitarbeiter stets aktuell zu halten und zu verbessern sein. [5]So können steuerliche Regelverstöße zum Schutz aller vermieden werden.

[6]Ein wirksames Tax-Compliance-Management-System basiert nach traditioneller Auffassung auf sieben Säulen:

1. Tax-Compliance Kultur

Die Tax-Compliance Kultur bildet das Fundament des eigentlichen Tax-Compliance-Management-Systems. Sie wird geprägt durch die Wertevorstellungen und die daran gemessenen allgemeinen Verhaltensweisen der Führungskräfte und Aufsichtsorgane hinsichtlich sämtlicher regulatorischer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerrelevanten Themen.

2. Tax-Compliance Ziele

Die Ziele des Tax-Compliance-Management-Systems werden auf Grundlage der allgemeinen Verbandsgemeindeziele und einer Analyse und Gewichtung der von der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich zu beachtenden Regeln festgelegt.

3. Tax-Compliance Risiken

Unter Berücksichtigung der Tax-Compliance Ziele werden die Tax-Compliance-Risiken, das heißt die Risiken für Verstöße gegen einzuhaltende Regeln, festgestellt.

4. Tax-Compliance Programm

Auf der Grundlage der Beurteilung der Tax-Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die den Tax-Compliance-Risiken entgegenwirken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind.

5. Tax-Compliance Organisation

Die Verwaltungsleitung gibt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Ablauforganisation für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten als integralen Bestandteil der Verwaltungsorganisation vor.

6. Tax-Compliance Kommunikation

Ziel der Tax-Compliance Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Tax-Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

7. Tax-Compliance Überwachung und Verbesserung

Das TCM-System ist auf Basis einer geeigneten Dokumentation regelmäßig zu überwachen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Die Gesamtverantwortung für das TCM-System und für die Inhalte der schriftlichen Dokumentationen und Veröffentlichungen liegt bei der gesetzlichen Vertretung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich. Die Ergebnisse der laufenden Analysen und Überprüfungen sind mit gleichzeitigen Verbesserungsvorschlägen schriftlich zu dokumentieren und intern nach einer durch die Verwaltungsleitung der Verbandsgemeinde zu beschließenden Kommunikationsroutine bekanntzugeben.

§ 4 Steuerfunktionen

[1]Die Steuerfunktionen stellen sicher, dass die steuerlichen Verfahren und Fristen eingehalten, die erforderlichen Steuererklärungen abgegeben und die Abgaben und Steuern vollständig abgeführt

werden bzw. abgeführt werden können. [2]Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen. [3]Sofern bei Tatbeständen steuerlicher Gestaltungsspielraum besteht, treffen die Steuerfunktionen eine Risiko-Entscheidung dahingehend, dass im Zweifel die Auslegung im Sinne der Finanzverwaltung erfolgt; auf die Regelung des § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Richtlinie wird ausdrücklich verwiesen. [4]Die Steuerfunktionen stimmen die Entscheidungsfindung mit dem per Beschluss nach §§ 5, 7 dieser Richtlinie zu bestimmenden Tax-Compliance-Beauftragten der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ab und dokumentieren und archivieren diese in Schriftform. [5]Die Steuerfunktionen beraten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich der steuerlichen Beurteilung und Behandlung einzelner Sachverhalte. [6]Insbesondere stellen sie in Abstimmung mit dem Tax-Compliance-Beauftragten Informationsschreiben und Arbeitsunterlagen zu steuerlichen Themen und Arbeitsabläufen zur Verfügung. [7]Darüber hinaus informieren sie sich regelmäßig hinsichtlich der aktuellen steuerlichen Gesetzeslage und geben ihre Kenntnisse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten weiter.

§ 5 Tax-Compliance-Beauftragter

[1]Der Tax-Compliance-Beauftragte ist verantwortlich für die Einführung von Regelungen und darauf basierender Arbeitshilfen zur Reduzierung steuerlicher Risiken. [2]Er implementiert angemessene Praktiken zur Prävention, Erkennung und Untersuchung von steuerlichen Risiken. [3]Für die Erledigung der insofern relevanten Tätigkeiten sind ausreichende Stellvertretungsregelungen zu treffen. [4]Die Begrifflichkeit Tax-Compliance-Management-Beauftragter wird synonym verwendet.

§ 6 Tax-Compliance-Partner

[1]Um den Aufgaben dieser Richtlinie gerecht werden zu können, sind die in den verschiedenen Aufgabenfeldern relevanten steuerlichen Vorschriften und die internen Richtlinien, Unterlagen und festgelegten Arbeitsabläufe zu kennen, zu verstehen und umzusetzen. [2]Dafür wird in jeder Abteilung, Stabstelle oder Referat der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich ein sogenannter Tax-Compliance-Partner benannt. [3]Die Tax-Compliance-Partner sind Steuerfunktionen ohne eindeutige Steuerzuständigkeit. [4]Die Führungskräfte tragen zur Unterstützung dieser Aufgabe bei, indem sie als Multiplikatoren über Entscheidungen, Prozesse und steuerliche Vorgänge in allen Arbeitsbereichen informieren; eine gesonderte steuerliche Bedeutung ergibt sich daraus nicht. [5]Im Zweifel sind Informationen mit dem Tax-Compliance-Beauftragen abzustimmen. [6]Entscheidungen werden im Dialog mit den Mitarbeitern gründlich vorbereitet. [7]Getroffene Entscheidungen werden sorgfältig überprüft und erforderlichenfalls korrigiert. [8]Berichterstattungen zu steuerrelevanten Themen, damit

verbundene Änderungen sowie Aktualisierungen erfolgen über die gängigen Kommunikationswege. [9]Hierdurch wird ein regelmäßiger Informationsaustausch innerhalb der Verantwortungsbereiche sowie fachübergreifend sichergestellt. [10]Gleichzeitig sind alle Mitarbeiter verpflichtet, Informationen selbstständig einzuholen und darüber hinaus in ihren Arbeitsbereichen als Multiplikatoren zu wirken. [11]Die den Steuerfunktionen zugänglichen Richtlinien, Musterformulare oder Checklisten mit Steuerbezug sind verbindlich anzuwenden. [12]Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Nichtverwendung der Unterlagen kann im Zweifel auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeitsregelung

[1]Die Stellen, die für die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich Steuerfunktion sind, werden durch Beschluss der Verwaltungsleitung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich bestimmt. [2]Gleiches gilt für die zwingende Bestellung eines Mitarbeiters der Verbandsgemeindeverwaltung zum Tax-Compliance-Beauftragten. [3]Jeweils sind ausreichende Stellvertreterregelungen zu beschließen. [4]Zwischen Steuerfunktionen und dem Wirkungsbereich des Tax-Compliance-Beauftragten kann es zu personellen Überschneidungen kommen. [5]Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren und für den weiteren Aufbau des Tax-Compliance-Management-Systems vorzuhalten. [6]Sofern nicht anders vereinbart wird die abweichende Zuständigkeitsverteilung mit der Unterzeichnung durch die gesetzliche Vertretung der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich verbindlich.

§ 8

Vorgaben zur externen Kommunikation in Steuersachen

[1]Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich kommuniziert neben der reinen Abgabe der Steuererklärungen laufend und anlassbezogen mit den Finanzverwaltungen und unterstützt die regelmäßigen Außenprüfungen. [2]Der Umgang mit den Finanzverwaltungen und Steuerprüfern soll stets von gegenseitigem Respekt sowie Verständnis für die Position des jeweils anderen geprägt sein. [3]Diese Steuerrichtlinie bezweckt nicht, über die gesetzlichen Pflichten hinaus der Finanzverwaltung die Steuererhebung zu erleichtern. [4]Tax-Compliance ist mithin kein Mittel eines effektiveren Gesetzesvollzugs durch die Steuerbehörde. [5]Die Kommunikation mit den Finanzverwaltungen übernimmt grundsätzlich der Tax-Compliance-Beauftragte, soweit nicht eine Steuerfunktion mit der ganzheitlichen Betreuung der maßgeblichen Steuerart beauftragt ist. [6]Die Kommunikation mit den persönlich im Hause tätigen Steuerprüfern erfolgt je nach Aufgabenbereich zusätzlich über den jeweiligen Tax-Compliance-Partner. [7]Diese Stelle kann bei Bedarf die Arbeitskraft des Tax-Compliance-Beauftragten oder gesondert beauftragter Mitarbeiter anfordern. [8]Die steuergesetzlich

vorgeschriebenen – und weitere geeignete – Vorbereitungen sind rechtzeitig zu treffen und die erforderlichen Informationen an Vorgesetzte, Leitungsorgane und insbesondere auch den Tax-Compliance-Beauftragten der Verbandsgemeinde zu geben.

§ 9

Dokumentation und Kommunikation von steuerlichem Fehlverhalten

[1]Sämtliche Aktivitäten steuerlicher Art sind sorgfältig und umfassend zu dokumentieren. [2]Die Dokumentation kann sowohl digital als auch analog erfolgen. [3]Hierfür werden auf geeignetem Weg einheitliche Ablageorte digitaler und analoger Art bestimmt. [4]Wenn – in gutem Glauben – davon ausgegangen wird, dass im Zusammenhang mit einem Steuersachverhalt der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich jemand entgegen steuerrechtlicher Bestimmungen oder den Vorgaben des TCM-Systems gehandelt hat, gerade handelt oder möglicherweise handeln wird, sollten die Bedenken dokumentiert und der vorgesetzten Stelle unverzüglich bekannt gegeben werden. [5]Die vorgesetzte Stelle hat den Sachverhalt unverzüglich zu prüfen und bei begründeten Bedenken unverzüglich Kontakt zum Tax-Compliance-Beauftragten aufzunehmen und über den Vorgang umfassend zu berichten. [6]Sollten sich die Bedenken gegen die Handlung einer vorgesetzten Person richten, so können die Bedenken auch unmittelbar der vorgesetzten Person vorgetragen werden, soweit dies den Umständen nach möglich ist. [7]Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich unterstützt ausdrücklich jeden Mitarbeiter, der sich zum Schutz und dem Wohlergehen der Verbandsgemeinde in besonderem Maße engagiert und schließt grundsätzlich etwaige negative Konsequenzen für den Hinweisgeber aus der gutgläubigen Meldung eines Verstoßes aus.

§ 10 Kollisionsregeln

[1]Bei einer Kollision dieser Steuerrichtlinie mit internen Vorschriften gilt, dass die Tax-Compliance-Satzung als Spezialregelung vorgeht. [2]Bei einer Kollision dieser Tax-Compliance-Satzung mit externen Vorgaben gesetzlicher Art gilt, dass die externe Vorgabe vorgeht. [3]Die Mitarbeiter können sich bei Fragen zum Inhalt oder zur Interpretation dieser Satzung an die vorgesetzte Stelle oder den Tax-Compliance-Beauftragten der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich wenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Offenbach, den 12.10.2023
gez.
Axel Wassyl
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO wird hiermit bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 24 Abs. 6 Satz 1 GemO).
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat (§ 24 Abs. 6 Satz 2 GemO).

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 Satz 3 GemO).

Offenbach, den 12.10.2023
gez.
Axel Wassyl
Bürgermeister